

Sitzungsvorlage		VA/20/2024	
Vorbereitung der Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter - Benennung von Vertrauensleuten nach § 26 Abs. 2 VwGO zur Berufung in den Wahlausschuss			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
8	Verwaltungsausschuss	11.04.2024	öffentlich
1 Anlage	Vorschlagsliste		

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss schlägt im Wege der Einigung die in der Anlage zur Sitzungsvorlage genannten Personen zur Berufung in den Ausschuss zur Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter vor.

I. Sachverhalt

Nach § 26 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird bei jedem Verwaltungsgericht ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt, in dem sieben Vertrauensleute als Beisitzer tätig sind. Die Vertrauensleute, ferner sieben Stellvertreter, werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagswahlausschuss gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen, die in den §§ 20 bis 22 VwGO aufgeführt sind. Nach einem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind aus dem Kreis der Einwohner des Landkreises Karlsruhe fünf Personen für die Wahl der Vertrauensleute vorzuschlagen.

Auf Grundlage der Fraktionsstärke und der Anwendung des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers verteilen sich diese fünf Vorschläge wie folgt auf die Kreistagsfraktionen:

CDU/Junge Liste:	2 Personen
Freie Wähler:	1 Person
SPD:	1 Person
Bündnis 90/Die Grünen:	1 Person

Dem Regierungspräsidium musste aufgrund der kurzfristigen Fristsetzung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss vorab eine Meldung zugeleitet werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Über die Aufnahme von Personen in Vorschlagslisten zur Besetzung von Gremien und Gerichten beschließt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Beschlussfassung durch den Kreistag vorschreiben, der Verwaltungsausschuss (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Ziffer 13 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe). Gesetzliche Bestimmungen, die eine Zuständigkeit des Kreistags regeln, bestehen hier nicht.